

Geschäftsordnung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(Fassung vom 21. Juni 2022)

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Ausschusses für Haushalt und Finanzen der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Fakultät. Der Ausschuss dient der kritischen Prüfung, sorgfältigen Abwägung der Argumente sowie der fundierten Meinungsbildung als Vorbereitung von Stellungnahmen des Fakultätsrats im Hinblick auf den Rechenschaftsbericht und die Finanzplanung der Fakultät iSd § 91 Abs. 2 Ziffer 10 HmbHG. Von besonderer Bedeutung ist die Gewährleistung von Transparenz, Informationsfluss und Kommunikation innerhalb der Fakultät und zwischen den Statusgruppen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Ausschusses ist die Vorbereitung der Stellungnahme des Fakultätsrats zum jährlichen Finanzplan und Rechenschaftsbericht der Fakultät.
- (2) Der Ausschuss kann dem Fakultätsrat Vorschläge zur langfristigen Finanzplanung unterbreiten und Konzepte entwickeln, wie angesichts knapper Ressourcen die Aufgaben der Fakultät bestmöglich erfüllt werden können.
- (3) Der Ausschuss hat keine selbständige Entscheidungskompetenz in Finanzfragen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben fragt der Ausschuss Unterlagen über die aktuelle Finanzsituation/-planung vom Dekanat an. Der Ausschuss wird zudem vom Dekanat über geplante erhebliche Änderungen in der Finanzplanung während des laufenden Geschäftsjahres informiert.

§ 2

Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus fünf Hauptmitgliedern, welche vom Fakultätsrat gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden ebenfalls vom Fakultätsrat gewählt. Jede Statusgruppe stellt ein Hauptmitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied. Die Statusgruppe der Professorinnen und Professoren stellt zwei Hauptmitglieder und eine gemeinsame Stellvertretung. Die jeweiligen Statusgruppen können auf die Stellung eines stellvertretenden Mitglieds verzichten. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Fakultätsrat angehören. Der Fakultätsrat wählt zudem eine Person für den kommissarischen Vorsitz, die die erste Sitzung des Ausschusses unverzüglich einberuft.
- (2) Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Für die Wahl des Vorsitzes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre; für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl in der auf das Ausscheiden folgenden Fakultätsratssitzung.
- (4) Die Wahl von Hauptmitgliedern und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat.
- (5) Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist erst dann gültig, wenn das betreffende Hauptmitglied gewählt worden ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgabe des Hauptmitglieds auch bei vorzeitiger Beendigung von dessen Mandat bis zur Nachwahl eines neuen Hauptmitglieds wahr.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen, ist eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.
- (3) Der Ausschuss ist zudem unverzüglich einzuberufen, wenn die Tagesordnung der Fakultätsratssitzung die Erörterung des Rechenschaftsberichts oder des Finanzplans der Fakultät vorsieht. Das Dekanat informiert den Ausschussvorsitzenden drei Wochen vor dieser Fakultätsratssitzung und übermittelt den Rechenschaftsberichts und/oder den Finanzplan. Die Einladung zur Ausschusssitzung soll mindestens eine

Woche vor der Sitzung an die Hauptmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter per E-Mail übersandt werden. Die Sitzung findet vor der entsprechenden Fakultätsratsitzung statt, so dass eine informierte Stellungnahme erfolgen kann.

§ 4

Verfahren im Ausschuss

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzung. Es wird eine Niederschrift geführt. Sie ist von der schriftführenden Person und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Ausschusses und des Fakultätsrats zugänglich zu machen.
- (2) Der Ausschuss kann Sachverständige und Auskunftspersonen einladen und anhören.
- (3) Rederecht haben die Ausschussmitglieder nach Maßgabe der Worterteilung. Nach Aufforderung können auch andere geladene Personen sprechen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Ausschussmitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die oder den Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Ausschuss nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 6

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie muss spätestens drei Tage vor der Sitzung mit den dazugehörigen Unterlagen per E-Mail übersandt werden.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsrats sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte einer Sitzung zulassen. Der Ausschuss kann diese weiteren Personen durch Mehrheitsbeschluss von einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung ausschließen.
- (3) § 4 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Tischvorlagen

Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Ausschussmitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift per E-Mail zuzusenden.

§ 9

Abstimmung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimmen.

§ 10

Zwischenevaluation

Im Wintersemester 2023/24 wird erstmalig eine Evaluation dieser Geschäftsordnung durch den Ausschuss durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Fakultätsrat vorgelegt. Dieser kann über mögliche Anpassungen der Arbeitsweise des Ausschusses entscheiden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft.